

Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Stadwerke Tübingen GmbH (SWT), Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen

"Heizkraftwerk - HKW Brunnenstraße" ("Fernheizwerk I - FHW I", ehem. "Gemeinschaftskraftwerk TÜ - GKT"), 49 MW, am Standort Brunnenstr. 15, 72074 Tübingen

UVP: standortbezogene UVP-Vorprüfung ("S"-Vorprüfung) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Die SWT haben am 05.11.2025/08.12.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG hinsichtlich ihres Heizkraftwerks Brunnenstraße gestellt:

1. Vollständiger Abbruch des (nach bereits erfolgtem Teilabbruch noch verbliebenen) 50 m hohen Ziegelschornsteins.
2. Neuerrichtung einer Stahlrohr-Schornsteinanlage bestehend aus 2 unmittelbar benachbarten Einzelschornsteinen (Turbinenschornstein (1-zügig) und Kesselschornstein (2-zügig), Höhe 38 m ü.Gr.) mit neuem Fundament an derselben Stelle.
3. Wiederaufnahme des regulären Betriebs mit neuem Schornstein (siehe Nr.2).
4. Interimsbetrieb (= "Notbetrieb") des Heizkessels 4 (ersatzweise Kessel 3) während der Bauarbeiten zum Abbruch des bestehenden und der Errichtung des neuen Schornsteins (s.o. Nrn. 1 und 2) mit einem (erneut) zu errichtenden Not-schornstein (Höhe 23 m ü.Gr.), der nach dem Ende des Interimsbetriebs wieder demontiert wird, in der Zeit von März bis Oktober 2026 sowie Aufstellung einer mobilen Notheizzentrale (FWL max. 4 MW) im Zeitraum des Interimsbetriebs (Betrieb lediglich als Redundanz für den Fall, dass beide Kessel während des Interimsbetriebs ausfallen).

Ein Betrieb der Gasturbinen während des Interimsbetriebs ist nicht zulässig (mit Ausnahme eines kurzen Übergangszeitraums im März gemäß Antrag).

Das Vorhaben ist nicht mit Änderungen am Heizkraftwerk mit seinen Gasturbinen/Kesseln mit Feuerungen verbunden.

Die Anlage unterfällt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 hierzu) sowie der UVP-Vorprüfungspflicht gem. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben ist somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die letzte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Heizkraftwerk Brunnenstraße (ehem. "Fernheizwerk I - FHW I" bzw. "Gemeinschaftskraftwerk Tübingen - GKT") wurde mit Datum vom 29.11.2012 erteilt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde bereits eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das damalige Prüfungsergebnis war, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien zu erwarten sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, d.h. das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. es liegt kein Schutzgebiet im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung ist dann an dieser Stelle beendet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind also nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Bei der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ebenso zu berücksichtigen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob solche Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen sind die erforderlichen Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht (Fachstellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht, TÜV SÜD). Es wurden die relevanten Schutzkriterien am Standort sowie im Einwirkungsbereich der Anlage (Untersuchungsraum) ermittelt.

Die naturschutzrechtlichen Schutzkriterien (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG) wurden vollständig erfasst. Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist nach Prüfung seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht auszugehen.

Wasserrechtliche Schutzkriterien (Nr. 2.3.8/2.3.9) wurden erfasst; nachteilige Auswirkungen liegen gemäß der Prüfung der unteren Wasserbehörde nicht vor.

Der Luftreinhalteplan für Tübingen (Nr. 2.3.9) existiert zwar noch, ist jedoch vor dem Hintergrund der Einhaltung der relevanten Luftschadstoffe seit mehreren Jahren in der Sache nicht mehr relevant.

Hinsichtlich des Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10, hier: Oberzentrum Tübingen als zentraler Ort) bestehen im Hinblick auf die Belange der überörtlichen Versorgungsfunktion ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Zum Thema Denkmalschutz (Nr. 2.3.11) wurde das Landesamt für Denkmalpflege sowie die untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Der abzubrechende Schornstein ist denkmalschutzrechtlich zwar geschützt. Vor dem Hintergrund der alternativen, technischen Notwendigkeit des Abbruchs (Einsturzgefahr) hat das Landesamt für Denkmalpflege seine Bedenken gegen den Abbruch zurückgestellt. Die Eigenschaft als Kulturdenkmal erlischt mit dem Abbruch. Insoweit liegen zwar nachteilige Auswirkungen vor, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind. Die neuen Schornsteine werden eine Fernwirkung entfalten, die auch den Umgebungsschutz mehrerer Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Umfeld des Heizkraftwerkes tangieren. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird sich das Bild zwar verändern, jedoch lässt sich nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege gerade im Vergleich zum aktuellen Zustand keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung eines Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung ableiten.

Im Ergebnis ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Aichinger, 12.05.2026

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe